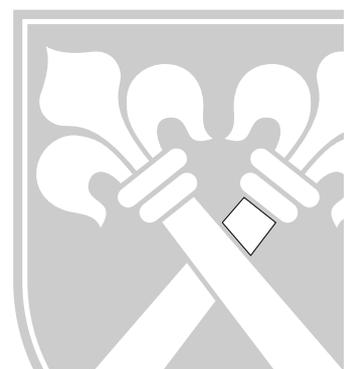




Geschäftsordnung der Bau- und Planungs- kommission (GO BPK)

vom 18. Mai 2020



Geschäftsordnung der Bau- und Planungskommission (GO BPK)

Die Baukommission erlässt, gestützt auf § 104 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28.05.1970 sowie § 7 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 20.02.2006, folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und den Geschäftsgang der Baukommission.

§ 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Baukommission unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der Baukommission erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Baukommission verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Baukommission keine der Baukommission widersprechende Äusserungen und Meinungen.

§ 4 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement vom 20.2.2006 der Gemeinde Zwingen.

B. Aufgaben und Kompetenzen

§ 5 Aufgaben

¹ Die Baukommission ist ein beratendes Organ der Gemeinde in Fragen der Bau- und Raumplanung. In Ausnahmen zum Baubewilligungsverfahren wird die Kommission angehört. Die fachlichen Aufgaben sind insbesondere:

- Regionalplanung (z.B. Agglomerationsprogramm)
- Ortsplanung (Siedlung und Landschaft)
- Quartierplanung
- Strassennetzplan und Strassenreglement
- Bau- und Strassenlinienplanung
- Wasser- und Abwasserplanungen und Reglement
- Öffentliche Bauten

² Der Gemeinderat kann die Baukommission für weitere Aufgaben beratend hinzuziehen oder für im § 5 Abs.1 aufgeführte Aufgaben in eine Spezialkommission delegieren

§ 6 Kompetenz

Die Baukommission kann im Rahmen ihres Fachbereichs Antrag an den Gemeinderat stellen.

§ 7 Stellung und Aufgaben des einsitzenden Gemeinderat-Mitgliedes

Der einsitzende Gemeinderat hat die Stellung eines Mitglieds. Er vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen.

C. Organisation

§ 8 Anzahl Mitglieder

Die Baukommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern

§ 9 Konstituierung

Die Baukommission konstituieren sich selbst.

§ 10 Stellvertretung des Präsidenten

Der Präsident wird, wenn er an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 11 Sitzungstermine

Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben gemäss § 5 erfordern.

§ 12 Sitzungsvorbereitung und Aktenauflage

¹ Der Ressortleiter lädt ca. eine Woche im Voraus zu den Sitzungen ein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder können eine Sitzung verlangen;

² Der Einladung sind: die Traktandenliste, das Protokoll der letzten Sitzung, sowie die Unterlagen / Erläuterungen zu den Geschäften zugänglich zu machen;

³ Nicht traktandierete, dringliche Geschäfte können behandelt werden, sofern die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

§ 13 Aktenstudium

Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen / Erläuterungen in der erforderlichen Tiefe erfolgt.

D. Geschäftsgang

§ 14 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

¹ Der Präsident leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind dem Präsidenten im Voraus zu melden;

² Die Verwaltung, vertreten durch den Bauverwalter, nimmt mit einer beratenden Stimme an der Sitzung teil;

³ Die Kommission kann Fachleute hinzuziehen, soweit hierfür ein Betrag im Budget vorhanden ist oder vom Gemeinderat bewilligt wird.

§ 15 Beschlussfassung

¹ Die Mitglieder geben ihre Empfehlung an den Gemeinderat oder an die Bauverwaltung ab;

² Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

§ 16 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen und es bedarf ihrer Einstimmigkeit.

§ 17 Protokoll

¹ Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt;

² Das Protokoll wird durch die Verwaltung oder Baukommission geführt;

³ Das Protokoll ist vor der Verteilung dem Bauverwalter und dem Ressortleiter vorzulegen;

⁴ Das Protokoll wird jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet;

⁵ Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 18 Unterzeichnung

Die Korrespondenz im Namen der Baukommission, ist durch den Präsidenten sowie die Protokollführung zu unterzeichnen.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisheriger Regelungen

Pflichtenheft / Reglement für die Bau- und Planungskommission vom 28. Sept. 1995 wird per 30. Juni 2020 aufgehoben.

§ 20 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2020 in Kraft.

Zwingen, 7. Mai 2020

Bau- und Planungskommission

Präsident

Protokollführer

Peter Hueber

Peter Jermann

Vom Gemeinderat genehmigt am: 18. Mai 2020